

prüfen, um zu erfahren, ob er verstehe, mit den Weinenden zu weinen, und dann, wenn dieser es für gut finde, die Krankheit in der Versammlung der ganzen Kirche offenbaren, damit er selbst geheilt, die Uebrigcn erbaute würden; ferner aus dem Bericht des Irenäus (Adv. haer. 1, 13, 7), wonach einige der von den Gnostikern verführten Frauen ihr Vergehen auch öffentlich bekannten, während andere aus Scham dieses unterließen. Bei einem ganz geheimen Vergehen setzte die Selbstanklage die Kirche erst in den Stand, von ihrer Strafgewalt Gebrauch zu machen, den Sünder aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen und zur Buße zu verweisen. Bei einem offenkundigen Vergehen dagegen, das vor dem weltlichen oder kirchlichen Gerichte constatirt war (Aug., Serm. 351, 10), wurde die Excommunication über den Sünder ausgesprochen, auch wenn er sich nicht zum Bekenntniß herbeiliess, und er mußte sich diesem unterziehen und um Zulassung zur Buße bitten, falls er wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden wollte. Hatte er endlich die ihm auferlegten Bußwerke genügend verrichtet, so wurde er vom Bischof unter Auflegung der Hände reconciliirt. Der allgemeine Tag der Reconciliation war in der römischen Kirche der Gründonnerstag (Innocent., Ep. 1, 7), in andern und namentlich orientalischen Kirchen der Charfreitag, Charstagsfest oder auch der Oftertag. Bei Krankheitsfällen konnte diese Ordnung natürlich nicht beobachtet werden. Wenn Gefahr im Verzug war, wurde die Reconciliation auch vor Vollendung der Buße vorgenommen (Cyp., Ep. 56, 2). Bereits die Synode von Nicäa nennt diese Praxis eine alte Sitte. Dieselbe verordnete zugleich, daß der Pönitent für den Fall seiner Wiedergenesung (bis zum Ablauf der Bußzeit) nur am Gebet der Gläubigen Theil haben solle (can. 13), und ähnlich verweist die Synode von Barcelona 540 (c. 8) die Wiedergenesenden in einem solchen Fall in den Stand der Bußer. Eine zweite Ausnahme von der Regel begründeten sodann die Friedensbriefe der Martyrer, Libelli pacis, von denen wir besonders durch Tertullian (Ad Martyr. c. 1; De pudic. c. 22), Cyprian (Epp. 15, 21. 22. 23. 27 etc.) und Dionysius von Alexandrien (Euseb., H. E. 6, 42) erfahren. Sie enthielten eine Fürsprache für einen Gefallenen, näherhin die Bitte um Erlass der noch zu bestehenden Bußstrafen, und die Reconciliation trat hier ebenfalls vor Ablauf der üblichen Bußzeit ein. In Carthago wurden die Gefallenen auf Grund derselben von einigen Priestern sogar ohne Befragen des Bischofs und ohne Beobachtung der sonst geltenden Grundsätze zur Communion zugelassen (Cyp., Ep. 16).

Was nun die Dauer und Ordnung der Buße im engeren Sinne oder der Bußübungen anlangt, so scheint die erste Zeit ein kurzes und einfaches Verfahren gehabt zu haben. Nach den spärlichen Andeutungen, welche uns darüber vorliegen (1 Cor. 5, 1 ff.; 2 Cor. 2, 8; Clem. Alex., Quis dives salvetur c. 42; Eus., H. E. 5,

24), wurde die entzogene kirchliche Gemeinschaft nach einer ernstlichen Sinnesänderung alsbald wieder zurückgegeben. Die Sinnesänderung gab sich hauptsächlich in dem Bekenntniß kund, und so erklärt es sich, daß das Wort ἐξομολογησις bei den Vätern nicht bloß das Sündenbekenntniß, sondern die Buße überhaupt bedeutete, und daß Exomologesis in der lateinischen Kirche seit Tertullian sogar vorwiegend diese Bedeutung hat. Aber bald stellte sich die Nothwendigkeit ein, dem Sünder die kirchliche Gemeinschaft erst nach einer längeren Prüfung und Bewährung wieder zu verleihen. Als die Bußzeit eine größere geworden, fing man im Orient außerdem an, die Büsser in vier Klassen einzutheilen. In der niedersten standen die Ὑποκαταβάς, Fientes, die im Vorhofe der Kirche ihren Platz hatten und die Eintretenden unter Thränen um ihre Fürbitte anflehten. In der zweiten waren die Ἀπορώμενοι, Audientes, die hinter den Katechumenen im Rath der Kirche standen und dem didactischen Theile des Gottesdienstes oder der Missa catechumenorum anwohnen durften. Die Ἰκονοτροβάς, Substrati, oder Ὡνωκτοβάς, Genuflectentes, die Büsser der dritten Klasse, denen in der Kirche der Raum von der Thüre bis zu den Ambonen angewiesen war, erhielten nach Entlassung der Hörenden noch, auf den Boden niedergeworfen, die bischöfliche Handauslegung oder unter Handauslegung den bischöflichen Segen, und die Haltung, die sie dabei einnahmen, gab ihnen den Namen. Die Ὑποτάκτες, Consistentes, endlich, die Büsser der vierten Station, durften, wenn auch nicht communiciren, doch sonst dem ganzen Gottesdienst anwohnen, und ihr Name rührt entweder daher, daß sie während der ganzen Messe bei den Gläubigen stehen durften, oder daß sie bei der Communion, zu der sich die Gläubigen in's Presbyterium begaben, an ihrem Platze stehen bleiben mußten. Die drei höheren Stationen werden bereits um das Jahr 263 in dem canonischen Brief des hl. Gregorius Thaumaturgus erwähnt, und die bezügliche Eintheilung verbannt diesem Kirchenvater vielleicht ihren Ursprung (can. 5). Die Weinenden können noch nicht als von ihm genannt gelten, da der Schlüssels canon seines Briefes sicherlich unächt ist. Wohl aber wird mit der Weisung, die Christen, welche nach ihrer Gefangennehmung den Barbaren Henslersdienste leisteten, seien vorerst und bis eine Synode Anderes verordne, sogar von dem Hören auszuschließen (can. 7), zu erkennen gegeben, daß nicht alle Sünder sofort in eine der drei Klassen zur Buße aufgenommen wurden. Die schwersten Sünder hatten ihre Zulassung vielmehr erst zu erbitten, und aus dieser Behandlung ging allmählig die Station der Weinenden hervor. Sie begegnet uns zuerst in den canonischen Briefen des hl. Basilius d. Gr., indem hier (Ep. 199, c. 22; 217, c. 56) bezüglich des Unzüchtigen und Mörders verordnet ist, jener habe vor seiner Zulassung zu den übrigen Bußgraden ein Jahr lang vor der Kirchenthüre zu weinen (προκαταλείν),